

Hundsteuersatzung der Klingenstadt Solingen

vom 18. Dezember 2008

(in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 01.10.2024)

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und §§ 1-3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Klingenstadt Solingen in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende IV. Änderungssatzung zur Hundsteuersatzung der Klingenstadt Solingen vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert durch III. Änderungssatzung vom 11.10.2021 beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet zu persönlichen Zwecken.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen wieder abgeschafft bzw. aus dem Haushalt entfernt wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird, 151,20 EUR,
 - b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 174,00 EUR,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 192,00 EUR,
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird, je Hund 1.200,00 EUR.

- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit gem. § 3 besteht oder Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen aufgrund ihrer rassespezifischen Merkmale und besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist und die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen und Tieren besteht. Dazu gehören insbesondere gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) in jeweils geltender Fassung. Bei den nachfolgenden Rassen von Hunden und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund vermutet, solange nicht durch den Halter für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist:
1. - Pitbull Terrier
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Bullterrier
 2. - Mastino Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Fila Brasileiro
 - Dogo Argentino
 - Tosa Inu
 3. - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Mastiff
 - Rottweiler

§ 3 **Steuerfreiheit**

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, sind von der Steuer befreit für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass diese Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Letztere sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen oder ein entsprechendes amtsärztliches Zeugnis vorlegen;
- b) Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl;
- c) Hunde, die als Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereines oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereines oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen ist die Anerkennung zu entziehen.
- d) Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Solingen aufgenommen werden, für die ersten 12 Monate nach der erstmaligen Aufnahme in den Haushalt.

Eine Steuerbefreiung für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung wird nicht gewährt.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 1/2 des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 1/4 des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Hunde, die von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch und Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch oder diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf 1/4 des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch je Haushalt im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung nur für einen Hund.
- (4) Eine Steuerermäßigung für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung wird nicht gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens in dem Monat schriftlich bei der Stadt zu stellen, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll und die Voraussetzungen vorliegen. Eine rückwirkend beantragte Steuervergünstigung ist ausgeschlossen, selbst wenn die Voraussetzungen vorgelegen hätten. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe wieder abgeschafft wird.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, an dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 01. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem 01. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 01. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15. Mai und 15. November mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Hunderasse und des Hundenamens anzumelden.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat oder der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus Solingen weggezogen ist, bei der Stadt unter Angabe des Hundenamens abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen, sofern es sich nicht um einen Jagdhund bei jagdlicher Verwendung handelt. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.

Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW i. V. m. § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet. Grundstückseigentümer dürfen jedoch nur befragt werden, soweit die Sachverhaltsfeststellung durch die Befragung der zuvor genannten Personen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der städtischen Steuerbehörde übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW i. V. m. § 93 Abgabenordnung). Den Grundstückseigentümern darf nur dann eine Nachweisung zugesandt werden, wenn die Sachverhaltsfeststellung durch Ausfüllen der Nachweisung durch den Haushaltungsvorstand oder dessen Stellvertreter nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- oder Abmeldung nach den Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b KAG NW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter gem. § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder die Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig angibt,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Steuermarke ähnlich sehende Gegenstände anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der städtischen Steuerbehörde übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt.

§ 11 Inkrafttreten

Die IV. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Klingenstadt Solingen vom 18. Dezember 2008, diese zuletzt geändert durch die III. Änderungssatzung vom 11.10.2017, tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Klingenstadt Solingen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 18.12.2008

Haug
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 52, vom 23.12.2008)

I. Änderungssatzung vom 13.12.2010 zur Hundesteuersatzung der Klingenstadt Solingen vom 18. Dezember 2008

Änderungen in:

- | | |
|-----------|--|
| § 2 Abs.1 | a) wird die Zahl "114,00" ersetzt durch "133,20", |
| § 2 Abs.1 | b) wird die Zahl "138,00" ersetzt durch "156,00", |
| § 2 Abs.1 | c) wird die Zahl "156,00" ersetzt durch "174,00" und |
| § 2 Abs.1 | d) wird die Zahl "624,00" ersetzt durch "720,00". |

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 51, vom 23.12.2010)

II. Änderungssatzung vom 11.12.2014 zur Hundesteuersatzung der Klingenstadt Solingen vom 18. Dezember 2008

Änderungen in:

- § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In § 2 Abs.1 a) wird die Zahl "133,20" ersetzt durch "151,20",
in § 2 Abs.1 b) wird die Zahl "156,00" ersetzt durch "174,00",
in § 2 Abs.1 c) wird die Zahl "174,00" ersetzt durch "192,00".

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 51, vom 18.12.2014)

III. Änderungssatzung vom 11.10.2017 zur Hundesteuersatzung der Klingenstadt Solingen vom 18. Dezember 2008

Änderungen in:

- | | |
|-----------|--|
| § 2 Abs.1 | d) wird die Zahl „720,00“ ersetzt durch „1.200,00“. „, |
| § 6 | a) Absatz 3 entfällt. |
| | b) bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 3. |

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 42, vom 19.10.2017)

.....

IV. Änderungssatzung vom 01.10.2024 zur Hundesteuersatzung der Klingenstadt Solingen vom 18. Dezember 2008

Änderungen in:

Allg.	Die Worte „Stadt Solingen“ werden jeweils durch die Worte „Klingenstadt Solingen“ ersetzt.
§ 1 Abs. 2	Satz 3 wird neu gefasst.
§ 4	a) wird neu gefasst, d) wird neu hinzugefügt, S. 2 wird neu hinzugefügt.
§ 6 Abs. 2	wird neu gefasst.
§ 7 Abs. 2	wird neu gefasst.
§ 8 Abs. 2	Satz 2 wird neu gefasst.
§ 9	Abs. 1 Satz 1 wird neu gefasst, Abs. 2 Satz 1 wird neu gefasst
§ 10	wird neu gefasst.
§ 11	wird neu gefasst.

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 42, vom 17.10.2024)